

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Aus der Rechtsprechung

Ob eine Äußerung beleidigend ist, ergibt ihre reine Wortbedeutung regelmäßig noch nicht. Zu den besonderen Umständen des Falles, aus denen die Beleidigung sich ergeben muss, gehört auch die sprachliche und gesellschaftliche Ebene, auf der die Äußerung gefallen ist.

Urteil des OLG Celle vom 10.2.1977 – 3 Ss 279/76.

Aus den Gründen: Das Amtsgericht H. hatte den Angeklagten am 2.6.1976 wegen Beleidigung (g 185 StGB) zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je 15,- DM verurteilt; das Landgericht hat seine Berufung hiergegen durch das jetzt mit der Revision angefochtene Urteil verworfen.

Das Landgericht hat festgestellt: Der Angeklagte ist presserechtlich verantwortlich für die in H. mit einer Auflage von 1700 erscheinende „Kommunistische Studentenzeitung“. Im Hochschulwahlkampf 1975 erschien am 17.12.1975 eine Ausgabe des Blattes mit einem vom Angeklagten gebilligten Artikel „Hilfstruppen der Bourgeoisie: RCDS“, in dem u.a. ausgeführt wird: „Kein Zweifel, der RCDS kann sein Interesse getrost von diesem Staat repräsentieren lassen. Wer wie RCDS-Mitglied A. – der in der Oststadt ein Mietshaus besitzt – schon als Student von der Ausplünderung anderer leben kann, der hat

Aus der Gesetzgebung (Rheinl.-Pfalz)

ein Interesse daran, dass das Privateigentum geschützt wird, dass zur Erhaltung der Profite der Kapitalisten den Arbeitern und Lohnabhängigen immermehr Geld aus den Taschen gezogen wird, dass immer mehr Studenten von der Hochschule abgehen müssen, weil sie es nicht mehr finanzieren können.“

Der Nebenkläger A., Kandidat für den RCDS, verwaltet für seine Eltern u. a. ein Haus in der Oststadt von H., in dem der Angeklagte als Mieter wohnt. Er fühlt sich beleidigt und hat Strafantrag gestellt.

Die Strafkammer hält den Vorwurf der „Ausplünderung“ für ehrverletzend. Sie erwägt, was Plündern „ganz allgemein“ bedeute, nämlich das Wegnehmen von Sachen, die durch Kriegs- oder Katastropheneinwirkung von ihren Eigentümern ohne Schutz gelassen sind. Die Gesellschaft empfinde solche Ausnutzung von Not als in hohem Maße verwerflich. „Ausplündern“ bedeute ein besonders intensives Plündern, das dem Eigentümer nichts oder fast nichts mehr belässt. Darauf, welche Bedeutung der kommunistische Sprachgebrauch dem Worte gebe, komme es nicht an. Der Angeklagte habe auch in seiner Einlassung deutlich erklärt, eine Ehrenkränkung des Nebenklägers gewollt zu haben. Da es sich um „Schmähekritik“ handele, entfalle der Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB (Wahrnehmung berechtigter Interessen in einem Wahlkampf).

Die Revision des Angeklagten, die die Verletzung materiellen Rechts rügt, hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zum Freispruch.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Der Senat stimmt insoweit mit der Strafkammer überein, dass es einen anderen durchaus in der Ehre verletzen kann, sein Handeln als Ausplünderung zu bezeichnen, es hierdurch mit einer Straftat zu vergleichen und damit ein Werturteil über ihn abzugeben. Die Strafkammer hat es aber versäumt, den Artikel der Kommunistischen Studentenzeitung im Rahmen der Umstände dieses besonderen Falles darauf zu untersuchen, ob er auch hier ehrverletzend ist, denn Äußerungen von schlechthin beleidigendem Charakter gibt es nicht (vgl. RGSt 60, 35; 65, 1; Schönke-Schröder, StGB, Anm. 9 zu § 185). Hier war es erforderlich zu erwägen, welches Handeln der Angeklagte treffen wollte und auf welcher sprachlichen und gesellschaftlichen Ebene der Angriff unternommen wurde. Als Grundlage für diese Prüfung waren der Kern der Aussage über den Nebenkläger und ihre durch den Vergleich verschärfte sprachliche Einkleidung zu unterscheiden (vgl. BayObLG NJW 57, 1607; RGSt 62, 183 – betr. Satire –). Die bloße Ermittlung der Wortbedeutung genügt nicht.

Dieser Mangel erfordert die Aufhebung des angefochtenen Urteils. Es nötigt nicht auch zur Zurückverweisung der Sache, weil der Senat aufgrund allgemeiner Erfahrung nach den Feststellungen des Urteils das Fehlende nachvollziehen und gemäß § 354 Abs. 1 StPO selbst entscheiden kann.

In seinem Kern besagt der inkriminierte Artikel über den Nebenkläger, dass er ein Haus besitze und daraus Mieten beziehe. Wer so gestellt sei wie er, habe ein Interesse am Schutz des Privateigentums usw. Diese Aussage ist zwar unrichtig, weil das von dem Nebenkläger verwaltete Haus ihm nicht selbst gehört. Sie hat aber für sich genommen keinerlei ehrenrührigen Gehalt, zumal eine Behauptung, überhöhte oder sogar wucherische Mieten zu erheben, nicht angedeutet wird. Mit seinem durch das Wort „Ausplünderung“ bezeichneten Vergleich mit einer die Not der Betroffenen ausnutzenden Straftat hat der Angeklagte eine sprachliche Verschärfung gewählt, um den Nebenkläger (und seine Studentenorganisation) in den Augen der Leser der Studentenzeitung zu treffen und, wie die Urteilsfeststellungen S. 4 ergeben, herabzusetzen. Soweit hierin auch die Absicht einer die Ehre des Nebenklägers verletzenden Kränkung gelegen hat, hat der Angeklagte dieses Ziel indes für einen objektiven Beobachter des Vorgangs nicht erreicht. dass der Nebenkläger sich dennoch gekränkt fühlt, ändert hieran nichts. Darüber, ob eine Äußerung beleidigenden Charakter hat oder nicht, entscheidet nicht die Empfindung des Verletzten, sondern der unter den gegebenen Umständen des Einzelfalls ermittelte objektive Sinn der Aussage (vgl. LK-Herdegen, § 185 Anm. 11). Der Misserfolg des Angeklagten wird daraus deutlich, dass der Artikel den Nebenkläger zugleich mit allen Hausbesitzern verurteilt („Wer, wie . . . A. — der in der Oststadt ein Mietshaus besitzt — . . . von der Ausplünderung anderer leben kann ...“). Für die überwältigende Mehrheit der Bürger dieses Landes ist der Vergleich des gewöhnlichen Einziehens von Wohnungsmiete durch den Hausbesitzer mit einer

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Straftat wie Plündern gänzlich abwegig. Der Vergleich wirkt so künstlich, dass sein Urheber damit statt der beabsichtigten Verletzung durch Schärfe das Gegenteil erreicht: Er wird regelmäßig nicht ernst genommen und trifft nicht sein Ziel, weil er von einer seriösen Kritik der Wohnungswirtschaft weit entfernt ist.

Es kommt hinzu, dass der inkriminierte Artikel sich des Sprachgebrauchs einer politischen Gruppe bedient, deren politische Polemik von jeher durch formelhafte Schärfen gekennzeichnet ist. „Ausplünderung“ steht neben dem marxistischen Begriff der „Ausbeutung“ und soll offenbar dieses längst abgegriffene Wort an Schärfe übertreffen. Stattdessen erzeugt seine Jargonhaftigkeit eher Überdross als Kränkung.

Das gilt zumal, wenn man die „Zielgruppe“ des Artikels, die Studentenschaft der H'schen Hochschulen, und den Bereich der Auseinandersetzung zwischen rivalisierenden politischen Studentengruppen in Betracht zieht. Wer die in diesem Bereich gemachten politischen Äußerungen wahrnimmt, begegnet dem hier gebrauchten Jargon oft, wenn er auch von einer besonders kleinen Gruppe herrührt.

Anmerkung:

In dem vorstehend wiedergegebenen Falle, der an sich im Wege der Privatklage mit vorausgegangenem obligatorischen Sühneversuch verfolgt werden konnte, hat die Staatsanwaltschaft (was ihr in jedem Falle freisteht) offenbar wegen der Besonderheit des Falles das Verfahren übernommen (§ 376 StPO). Der Beleidigte („Verletzte“) war auf seinen Antrag als Nebenkläger zugelassen. Für den Schm. interessant sind die Ausführungen des Oberlandesgerichts zur Beleidigung allgemein, sie zeigen dem Schm., welche Überlegungen in rechtlicher Hinsicht von Gerichten angestellt werden. Im Gegensatz zur Strafkammer des Landgerichts, die den ehrverletzenden Charakter der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Äußerung bejahte und auf Strafe erkannte, sprach der Strafsenat des Oberlandesgerichts den Angeklagten frei. Nach der Ansicht des ObLG hat die Strafkammer nicht geprüft, ob die Äußerung des Angeklagten in dem konkreten, zur Entscheidung stehenden Falle „ehrverletzend“ ist, denn Äußerungen von schlechthin ehrverletzenden Charakter gäbe es nicht (so das ObLG mit Nachweisen), die bloße Ermittlung der Wortbedeutung genüge nicht. Die Gedankengänge des ObLG können auch für die Sühneverhandlung bedeutsam sein.

Justizoberamtmann a.D. Karl Drischler, Lüneburg